Stellplatzsatzung
der Gemeinde Wartenberg

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 18.06.2002 (GVBl. I Seite 274) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06. September 2007 (GVBl. I S. 548) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wartenberg in ihrer Sitzung am 08.10.2009 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Wartenberg

§ 2

Herstellungspflicht

(1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

(2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

§ 3

Größe

(1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO) in der Fassung vom 16.11.1995 (GVBl. I Seite 514), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3 Februar 2009 (GVBl I S 30) auf Grund des § 64 Abs 2 Satz 3 und des § 86 Abs 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. f und Nr. 3 der Hessischen Bauordnung

(2) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m^2 je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.

§ 4

Zahl

(1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.

(4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

(6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5

Beschaffenheit

Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.

§ 6

Standort

Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 100 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

§ 7

Ablösung

(1) Die Herstellungspflicht für PKW kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.

(2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Wartenberg.

(3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 1.800,00 EUR

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen
- § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Wartenberg.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Wartenberg, den 09.10.2009
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wartenberg

…….. (Siegel)
(Bürgermeister)

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1) der Gemeinde Wartenberg

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder					
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen (in %)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/-innen (in %)
1	**Wohngebäude**				
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung	--	1 je Wohnung	
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	1,5 Stellplätze je Wohnung	10	1 je Wohnung	
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	--	1 je Wohnung	
1.4	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und –freizeitheime	1 Stellplatz je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stellplätze	50	1 je 5 Betten	
1.5	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmer-wohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten	10	1 je Bett	
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stellplatz je 8 Betten jedoch mind. 3 Stellplätze	10	1 je 5 Betten	
1.7.	Asylbewerberwohnheime und – unterkünfte	1 Stellplatz je 4 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze	-	1 je 2 Betten	
2	**Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen**				
2.1	Büro- u. Verwaltungs-räume allgemein	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche	20	1 je 80 qm Nutzfläche	
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stellplatz je 20 qm, jedoch mindestens 3 Stellplätze	75	1 je 60 qm Nutzfläche	
3	**Verkaufsstätten** (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2)				
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stellplatz je 40 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden		1 je 80 qm Verkaufsnutz-fläche	
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm Verkaufsnutzfläche	1 Stellplatz je 15 qm Verkaufsnutzfläche		1 je 200 qm Verkaufsnutz-fläche	
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzel-handelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm Verkaufsnutzfläche	1 Stellplatz je 30 qm Verkaufsnutzfläche		1 je 200 qm Verkaufsnutz-fläche	
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stellplatz je 30 qm Verkaufsnutzfläche, je-doch mindestens 3 Stellplätze			

4	**Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen**				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze sowie 1 Stellplatz je 5 Stehplätze		1 je 50 Sitzplätze	
4.2	Sonstige Versamm-lungsstätten (z.B. Licht-spieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 7 Sitzplätze		1 je 20 Sitzplätze	
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze		1 je 50 Sitzplätze	
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 15 Sitzplätze		1 je 100 Sitzplätze	
5	**Sportstätten**				
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche	--	1 je 500 qm Sportfläche	
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen	1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stellplatz je 15 Besucher/innen-plätze	--	1 je 250 qm Sportfläche	
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze	--	1 je 100 qm Hallenfläche, zusätzl. 1 je 15 Besucher/ -innenplätze	
5.4	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 Stellplatz je 30 qm Sportfläche		1 je 30 qm Sportfläche	
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 200 qm Grundstücksfläche		1 je 300 qm	
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze	--	1 je 15 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innen-plätze	
5.7	Tennisplätze	4 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze	--	1 je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucher/-innenplätze	
5.8	Minigolfplätze	6 Stellplätze		6 Stellplätze	
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	--	1 je Bahn	
5.10	Vereinshäuser und –anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.10 aufgeführt	1 Stellplatz je 200 qm, jedoch mind. 4 Stellplätze		1 je 60 qm Nutzfläche	
6	***Gaststätten und Beherbergungsbetriebe***				
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 Stellplatz je 12 qm Nutzfläche		1 je 12 qm Nutzfläche	
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen	1 Stellplatz je 5 qm Nutzfläche (siehe Ziff. 11.1)		1 je 8 qm Nutzfläche	

6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 3 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1		1 je 20 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsb. Zuschlag nach Nr. 6.1	
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten		1 je 10 Betten	
7	**Krankenhäuser**				
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stellplatz je 5 Betten	60	1 je 50 Betten	
7.2	Pflegeheime	1 Stellplatz je 8 Betten	75	1 je 100 Betten	
8	***Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung***				
8.1	Grundschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler/-innen	--	1 je 4 Schüler/-innen	
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler/-innen, zusätzl. 1 Stellplatz je 5 Schüler/-innen über 18 Jahre	--	1 je 5 Schüler/-innen	
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler/-innen	--	1 je 15 Schüler/innen	
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stellplatz je 4 Studierende	--	1 je 6 Studierende	
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stellplatz je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stellplätze	--	1 je Gruppenraum, jedoch mind. 2.	
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze	--	1 je 15 qm Nutzfläche	
9	***Gewerbliche Anlagen***				
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 qm	10 - 30	1 je 70 qm Nutzfläche	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 qm Nutzfläche	--	1 je 100 qm Nutzfläche	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	--	1 je Wartungs- oder Reparaturstand	
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stellplätze je Pflegeplatz	--	--	
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stellplätze je Waschanlage	--	--	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stellplätze je Waschplatz	--	--	
10	***Verschiedenes***				
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stellplatz je 3 Nutzungseinheiten	--	1 je 2 Nutzungsein-heiten	
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stellplätze	--	1 je 750 qm Grundstücks-fläche	
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stellplatz je 300 qm Nutzfläche	--	1 je 100 qm Nutzfläche	

11	*Anwendungsbestimmungen*
11.1	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277).
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277).
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.

Erläuterungen für die Gemeinde:

1 Die in Klammern gesetzten Zahlen entsprechen den bisherigen Richtlinien und stellen einen Rahmen dar; sie müssen jedoch in der Anlage genau bestimmt werden.

2 Die Aufnahme weiterer Verkehrquellen sowie eine weitere Binnendifferenzierung können nach den örtlichen Gegebenheiten erfolgen.

3 Bei der Festlegung der Zahl der Stellplätze für Spiel- und Automatenhallen sollte auch die Zahl der Spielautomaten sowie die allgemeine Stellplatzsituation im Ortsgebiet (z. B. innerstädtische Lage, Stadtrand, Landgemeinde) berücksichtigt werden.

4 Im Bedarfsfall kann die Anzahl der für Besucher herzustellenden Stellplätze und Abstellplätze näher bestimmt werden. Praktisch bedeutsam wird die nähere Bestimmung dann, wenn in der Satzung eine Kennzeichnungspflicht der Besucher(ab)stellplätze vorgeschrieben wird (vgl. Erläuterungen, Ergänzungen und Alternativen zum Satzungsmuster: lit. b, Abs. 4).